

12. Programmierung der EU-Förderperiode 2014-2020: Struktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF – Grundlage für die Partnerschaftsvereinbarung und die EU-Programme

Die Landesregierung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage „Programmierung 2014-2020: Struktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF – Grundlage für die Partnerschaftsvereinbarung und die EU-Programme“ des Ministeriums der Finanzen (Nr. 0638) vom 16. Juli 2013 zur Kenntnis.
2. Die Landesregierung stimmt der Programmstruktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2014-2020 (Anlage zur Kabinettsvorlage) zu. Für die Erstellung der Operationellen Programme wird von einem Verhältnis von 70 % EFRE zu 30 % ESF ausgegangen. Die sich aus den Tabellen ergebenden Werte für die Mittelverteilung sind als vorläufig zu betrachten.
3. Die zur Kofinanzierung erforderlichen Haushaltsmittel müssen aus den jeweiligen Ressorteckwerten erbracht werden. Die Staatskanzlei und die Ressorts werden gebeten, im weiteren Programmierungsverfahren, spätestens im Zusammenhang mit der Kabinettsentscheidung zu den Programmwürfen, die für die Programmstruktur notwendige Kofinanzierung gegenüber dem Ministerium der Finanzen offen zu legen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium der Finanzen (EUVB) und die Staatskanzlei werden gebeten, einen Vorschlag zur Finanzierung der notwendigen Hochwasserschutzaufgaben, die im Rahmen der EU-Fonds leistbar ist, in der weiteren Programmierung zu erarbeiten.
4. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Verwaltungsbehörde ELER werden beauftragt, die Struktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF im Rahmen der Verhandlungen zur Partnerschaftsvereinbarung auf Bundesebene zu vertreten und in den Programmierungsprozess einzuspeisen. Sofern in den Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung zur Partnerschaftsvereinbarung Handlungsfelder/ Investitionsprioritäten/ Thematische Ziele, die Sachsen-Anhalt gemäß der Programmstruktur bedienen möchte, kritisch gesehen werden bzw. ausgeschlossen werden sollen, haben die Verwaltungsbehörden dies dem/ den betroffenen Ressort(s) mitzuteilen. Die Verwaltungsbehörden werden in Zusammenarbeit mit den Ressorts und der Staatskanzlei gebeten, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
5. Für die Operationellen Programme EFRE und ESF sowie für das EPLR sind Indikatoren und Zielwerte je Handlungsfeld/ je Investitionspriorität/ je Thematischem Ziel zu benennen. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Verwaltungsbehörde ELER werden beauftragt, gemeinsam mit der Staatskanzlei und den Ressorts die Indikatoren und Zielwerte für die EU-Programme zu erarbeiten.

12. Programmierung der EU-Förderperiode 2014-2020: Struktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF – Grundlage für die Partnerschaftsvereinbarung und die EU-Programme

6. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Verwaltungsbehörde ELER werden beauftragt, die Programmentwürfe nach Möglichkeit im vierten Quartal 2013 dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen. Zur Wahrung des fondsübergreifenden Ansatzes erfolgt die Erarbeitung der Programmentwürfe in enger Abstimmung zwischen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, der Verwaltungsbehörde ELER, der Staatskanzlei und den beteiligten Ressorts.
7. Alle Handlungsfelder, die Bestandteil der Mischprioritätsachse im EFRE sind, müssen auf Basis integrierter nachhaltiger städtischer Entwicklungskonzepte umgesetzt werden. Die Ressorts, die Handlungsfelder im Rahmen der Mischprioritätsachse des EFRE bedienen, werden deshalb beauftragt, sich mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sowie der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF abzustimmen, welche Komponenten in die jeweiligen Stadtentwicklungskonzepte verbindlich aufzunehmen sind. Die EU-Verwaltungsbehörde wird gebeten, bei der EU-Kommission das Ineinandergreifen der Stadtentwicklungskonzepte und des Hochwasserschutzkonzepts sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne des Landes zu thematisieren.
8. Die EFRE-Handlungsfelder, die gemäß den Beschlüssen der Landesregierung vom 4. Februar 2013 bzw. 12. Februar 2013 dem Thematischen Ziel II „Nutzung und Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien“ zugeordnet waren, werden zur Unterstützung von Verhandlungen mit der EU-Kommission vorsorglich anderen Thematischen Zielen zugeordnet. Die betroffenen Ressorts werden gebeten, diese Neuordnungen so auszurichten, dass der Zusammenhang zwischen Thematischem Ziel und Handlungsfeld belastbar begründet werden kann. Sofern der Verhandlungsprozess mit der EU-Kommission ergibt, dass Sachsen-Anhalt das Thematische Ziel II bedienen darf, so werden diese Handlungsfelder wieder dem Thematischen Ziel II mit einer Mittelausstattung in Höhe von 10 % zugeordnet.
9. Für das Operationelle Programm ESF ist keine Mischprioritätsachse geplant.
10. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Verwaltungsbehörde ELER werden beauftragt, in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine hinreichende Mittelausstattung von auf örtlicher Ebene betriebenen Strategien für lokale Entwicklungen (CLLD/LEADER) und die eigenständige Regionalentwicklung im ELER und im ESF zu sichern.
11. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Verwaltungsbehörde ELER werden beauftragt, in Abstimmung mit der Staatskanzlei und den Ressorts eine Vorlage zum Einsatz der Technischen Hilfen EFRE, ESF und ELER zu erarbeiten und diese dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen.

12. Programmierung der EU-Förderperiode 2014-2020: Struktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF – Grundlage für die Partnerschaftsvereinbarung und die EU-Programme

12. Die Staatskanzlei wird gebeten, die in der Anlage zur Kabinettsvorlage enthaltene Programmstruktur der EU-Fonds dem Landtag zu übermitteln.
13. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Verwaltungsbehörde ELER werden gebeten, die in der Anlage zur Kabinettsvorlage enthaltene Programmstruktur der EU-Fonds an die Wirtschafts- und Sozialpartner zu übermitteln.